



Über einen in Güstrow tot aufgefundenen afrikanischen Bürger

15. April 1968

Einzelinformation Nr. 419/68 über einen in Güstrow, [Bezirk] Schwerin, tot aufgefundenen afrikanischen Bürger

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 1484, Bl. 1 (4. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Norden, Winzer – MfS: Schröder, Ablage.

Datum

Zusätzlicher Datumseintrag vom 16.4.1968

Am 14.4.1968 wurde gegen 4.50 Uhr in Güstrow auf dem Spaldingsplatz der afrikanische Bürger *Bile*, Abdi-Ali, geboren [Tag, Monat] 1942, wohnhaft Rostock, [Straße, Nr.], beschäftigt: Dieselmotorenwerk Rostock, tot aufgefunden. Bile wies mehrere Schlagverletzungen am Hinterkopf, vier Messerstiche in der Brust und einen weiteren in der Bauchgegend auf.

Des Mordes an Bile ist der in Güstrow wohnhafte und tätige Afrikaner [Name] verdächtig, mit dem B. und zwei weitere Afrikaner in der Nacht vom 13. zum 14.4.1968 zusammen war. [Name] hatte B., der nach Rostock zurückfahren wollte, gegen 4.15 Uhr aus der Unterkunft gelassen. An seiner Kleidung wurden Blutflecken festgestellt. Gegen [Name] wurde ein EV mit Haft nach § 211 StGB¹ eingeleitet.

Die Untersuchungen werden weitergeführt.

¹

§ 211 StGB – gemeint ist der Mordparagraph des bis zum Januar 1968 gültigen Strafgesetzbuches. Im neuen Strafgesetzbuch der DDR vom 12.1.1968 galt statt dessen § 112: »Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.«